

**Luftsportgemeinschaft
Waterkant – Zetel e.V.**

Satzung

Ausgabe 2016

Luftsportgemeinschaft Waterkant – Zetel e.V.

Satzung

§ 1. Vereinsname, Sitz des Vereins.

Der Verein trägt den Namen

Luftsportgemeinschaft Waterkant - Zetel e.V.

Er ist Mitglied des

Deutschen Aero- Club e.V., Landesverband Niedersachsen e.V.

und des

**Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie dessen
Fachverband Segelfliegen**

Der Sitz des Vereins ist Zetel.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Varel eingetragen werden.

§ 2. Zweck und Tätigkeit.

Der Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern die Ausübung des Segelflugsportes mit fremd- und eigenstartfähigem Fluggerät und mit dreiachsig gesteuerten UL-Flugzeugen zu ermöglichen und den Luftsport zu fördern.

Durch fliegerische Ausbildung und die damit verbundene geistige und körperliche Bildung, soll die interessierte Jugend zu umsichtigen Menschen und verantwortungsbewussten Mitbürgern erzogen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlichen Betrages erstattet werden.

§ 3. Neutralität.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Förderern des Vereins
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Luftsport des Vereins betätigen.

Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks ermöglichen, ohne sich aktiv am Luftsport des Vereins zu beteiligen.

Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Sie behalten innerhalb des Vereins die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Besonderheiten bestimmt der Vorstand.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen; bei Minderjährigen mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei dessen Bedenken die Mitgliederversammlung.

§ 7. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Gültigwerden einer Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Verlust der Geschäftsfähigkeit

Für ausscheidende Mitglieder bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an evtl. eingezahlte Kapitalanteile und der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen verloren.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§ 8. Austritt, Wechsel des Mitgliedstatus.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für den Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Förderer des Vereins gelten die gleichen Fristen.

Über Härtefälle entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9. Ausschluss von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt
- in grober Weise gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt
- beim Flugbetrieb gegen Anordnungen, Verordnungen oder Gesetze verstößt
- trotz zweimaliger Mahnung, 6 Monate mit der Beitrags- und/oder Gebühreuzahlung im Rückstand ist und nicht um Stundung nachgesucht hat

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10. Beitrag, Gebühren.

Die Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag gemäß gültiger „Beitrags- und Gebührenordnung“ zu zahlen.

Die Höhe wird durch eine Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr beschlossen.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Jahres – oder Jahresteilbetrages mehr als einen Monat im Rückstand sind, verlieren bis zur Bezahlung ihr Stimmrecht und können in dieser Zeit nicht als Mitglieder am Flugbetrieb teilnehmen.

§ 11. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12. Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind das wichtigste Organ des Vereins. Sie werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung und der ggf. zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Briefform.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, unter Beachtung des § 10 (Stimmverlust).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Eine Mitgliederversammlung (JHV) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Auf dieser

- hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben
- geben die gewählten Rechnungsprüfer das Ergebnis der Rechnungsprüfung bekannt
- beschließen die Mitglieder die Entlastung des Vorstandes
- wählen die Mitglieder den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer

Vor Beginn der Winterarbeit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§ 13. Vorstand.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
- dem Vorstand Rechnungswesen
- dem Vorstand Flugbetrieb
- dem Vorstand Technik

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Für folgende Fachsparten hat er verantwortliche Fachspartenleiter zu bestellen:

- Vereinsausbildungsleiter
- Technischer Leiter
- Jugendgruppenleiter

Zu seinen Sitzungen kann er die Fachspartenleiter einzeln oder gemeinsam einladen, wenn er dies für erforderlich hält.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein anderer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt wurde.

§ 14. Rechnungsprüfer.

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, die nicht dem zu entlastenden Vorstand angehören dürfen, haben den Rechnungsbericht des Jahresberichtes des Vorstandes zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15. Versammlungsniederschrift.

Über alle Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Gefasste Beschlüsse erhalten nur dann verbindliche Wirkung, wenn sie im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen wurden.

Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 16. Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich. Nicht anwesende stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können zu diesem Punkt ihre Stimme auch schriftlich beim Vorstand abgeben; diese muss bei der Abstimmung vorliegen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Zetel, die es ausschließlich und unmittelbar für sportlich - gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17. Ergänzende Bestimmungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18. Annahme der Satzung.

Diese Vereinssatzung ist auf der Gründungsversammlung am 01.Mai 1989 angenommen worden.

Anhang zur Satzung der LSG Waterkant - Zetel e.V.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.Mai 1989 von der Mitgliederversammlung angenommen und am 15. Juni 1989 in das Vereinsregister des Amtsgericht Varel, unter der Nr. VR 177, eingetragen.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 29.02.04

Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 08.02.15

Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 21.02.16